

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 wird neu gefasst wie folgt:

- (1) Die allgemeine Wahlperiode beträgt erstmalig drei Jahre, die folgenden betragen zwei Jahre. Die erste Wahlperiode begann am 01.09.2017. Die nächste Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Wahl im Zeitraum 2.11. – 21.11.2020 (bzw. nach einer weiteren erforderlichen Coronakrisenbedingten Verschiebung des Wahltermins bis ins Jahr 2021), die spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Wahl stattfindet.*
- Nach dem Ende der Wahlperiode führt das Jugendparlament seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Jugendparlaments fort.*
- Das gleiche gilt bei der Auflösung des Jugendparlaments.*

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Landkreis Friesland
Der Landrat

Sven Ambrosy